

Gänse:

Mastgänse, die der Fleischerzeugung dienen.

Enten:

Enten, die der Fleischerzeugung dienen.

Sonstiges Geflügel:

Geflügel, das nicht unter Buchstabe A — G fällt, inklusive Fasane, Laufvögel, Perl- und Rebhühner sowie die Großelterniere des Geflügels nach A — G und Geflügel, das nicht der Fleischerzeugung oder der Eierproduktion dient.

Elterntiere:

Legereifes weibliches Geflügel (inkl. Aufzuchttiere) nach A — G, das zur Erzeugung von Bruteiern zwecks Vermehrung von Geflügel nach A — G dient, sowie das zu diesem Zweck und in räumlicher Einheit gehaltene, gleichartige männliche Geflügel (inkl. Aufzuchttiere).

Brütereien:

Betriebe, in denen die Bruteier des unter Buchstabe A — I genannten Geflügels ausgebrütet werden.

6. Für Tauben, Gehegewild, Karpfen und Forellen wird im Jahr 2021 kein Beitrag erhoben.

(2) Der Mindestbeitrag für jede Beitragspflichtige und jeden Beitragspflichtigen beträgt 12,50 €. Abweichend von Satz 1 beträgt der Mindestbeitrag für jede Schafhalterin und für jeden Schafhalter, für jede Ziegenhalterin und für jeden Ziegenhalter sowie für jede Pferdehalterin und für jeden Pferdehalter 15,00 €.

(3) Viehhändlerinnen und Viehhändler haben für die umgesetzten Nutz-, Zucht- und Schlachttiere einen Beitrag in Höhe von 40 v. H. der für die jeweilige Tierart festgelegten niedrigsten Beitragsklasse zu zahlen. Der Mindestbeitrag für jede Viehhändlerin und jeden Viehhändler beträgt 50,00 €.

§ 3

Als Bestand im Sinne der Beitragssatzung gilt die seuchenhygienische Einheit; dies sind alle Tiere einer Art, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden. Die Eigentumsverhältnisse spielen keine Rolle.

§ 4

Keine Beiträge sind zu entrichten für die dem Bund oder den Ländern gehörenden Tiere und für die in Vieh- und Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellten Schlachttiere.

§ 5

Die Beiträge nach § 1 Abs. 3 a, Abs. 4 Satz 2 (Bestandszahl mit Stichtag 3. 1. 2021) und Abs. 7 werden am 15. 3. 2021 fällig, die Beiträge nach § 1 Abs. 3 b, Abs. 4 Satz 2 (Bestandsgründung oder Bestandsvergrößerung) und Abs. 6 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Beitragspflichtige und Beitragspflichtiger sind die Tierbesitzerin bzw. der Tierbesitzer oder die Viehhändlerin bzw. der Viehhändler.

§ 6

Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen der Tierbesitzerin und des Tierbesitzers gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

§ 7

Die Satzung tritt am 1. 1. 2021 in Kraft.

Hannover, 6. 11. 2020

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

Hinweise:

- I. Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt sinngemäß nach § 18 Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. 11. 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 100 des Gesetzes vom 20. 11. 2019 (BGBl. I S. 1626), wenn schuldhaft
1. fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden, die nach § 1 vorgeschrieben sind,
 2. die Beitragspflicht nach § 5 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind.

- II. Viehhändlerinnen und Viehhändler sind nach der Rechtsprechung des Nds. OVG Viehhandelsunternehmen nach § 12 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 5. 2020 (BGBl. I S. 1170).

Anerkennung einer Tierschutzorganisation

**Bek. d. ML v. 2. 12. 2020
— 206/204.1-42500-0-666(E) —**

Der Deutsche Tierschutzbund Landestierschutzverband Niedersachsen e. V. wird als Tierschutzorganisation i. S. des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über Mitwirkungs- und Klagerechte von Tierschutzorganisationen vom 6. 4. 2017 (Nds. GVBl. S. 108) anerkannt.

Die Anerkennung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Mitwirkungs- und Klagerechte von Tierschutzorganisationen wirksam. Sie gilt fünf Jahre ab dem Tag der Bekanntmachung.

— Nds. MBl. Nr. 54/2020 S. 1460

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie — R-StBauF —)

RdErl. d. MU v. 2. 12. 2020 — 61.1-21201.2.17 —

— VORIS 21075 —

Bezug: RdErl. d. MS v. 17. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1570), zuletzt geändert durch RdErl. d. MU v. 30. 1. 2020 (Nds. MBl. S. 201)
— VORIS 21075 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2020 wie folgt geändert:

1. Nummer 5.3.2.6 Abs. 4 wird gestrichen.
2. Der Nummer 8.1 wird der folgende Absatz 5 angefügt:
„(5) Für Erschließungsmaßnahmen, für die die Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben im Kalenderjahr 2019 begründet wurden, gelten die Förderobergrenzen gemäß Nummer 5.3.2.6 Abs. 4 der bis zum 31. 12. 2019 geltenden Fassung dieses RdErl.“

An die
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 54/2020 S. 1460

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Aufhebung der „Robert und Anneliese Steinhoff-Stiftung“

**Bek. d. ArL Braunschweig v. 18. 11. 2020
— 2.11741/440-256 —**

Mit Schreiben vom 17. 11. 2020 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Beschlusses des Stiftungsvorstands vom 14. 7. 2020 und dem Schreiben der Stiftung vom 1. 9. 2020 die Aufhebung der „Robert und Anneliese Steinhoff-Stiftung“ und die Zulegung zur „Stiftung der Georg-August-Universität Göttingen“ gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 NStiftG genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 54/2020 S. 1460